

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest vom 13. Mai 2025; Az: 9122.50

Aufgrund Artikel 71 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2016/429 i.V.m. §§ 3, 3a Schweinepest-Verordnung und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Baden-Württemberg (LVwVfG) erlässt das Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Veterinäramt – für das gesamte Gebiet des Main-Tauber-Kreises folgende

Allgemeinverfügung:

- I. Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen haben die im Main-Tauber-Kreis tätigen Jagdausübungsberechtigten
 1. von jedem gesund, krank oder verletzt erlegten oder offensichtlich durch Unfall zu Tode gekommenen (Unfallwild) oder verendet aufgefundenen Wildschwein (Fallwild) unverzüglich eine EDTA-Blutprobe und eine Serumprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, eine Bluttupferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und unverzüglich zusammen mit dem ausgefüllten Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach, zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
 2. jedes nach Ziffer 1 beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über eine Verwahrstelle zugeführt wird, eindeutig zu kennzeichnen und die Kennzeichnung in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung einzutragen. Zur Kennzeichnung kann eine zur Trichinenbeprobung vorgesehene Wildursprungsmarke verwendet werden.
 3. für jedes nach Ziffer 1 beprobte Wildschwein Geokoordinaten des Erlege-/Fundortes zu erfassen und in den Untersuchungsantrag gemäß Anlage 1 dieser Allgemeinverfügung einzutragen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der genaue Erlege-/Fundort des beprobten Stückes in anderer, geeigneter Weise anzugeben.
 4. sicherzustellen, dass jedes nach Ziffer 1 beprobte Wildschwein, das nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung über eine Verwahrstelle zugeführt wird, bis zum Vorliegen des virologischen Untersuchungsergebnisses rückverfolgbar bleibt. Auf Verlangen des Veterinäramtes des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis sind Personen oder Unternehmen, die das Wildschwein oder Teile davon erhalten haben, mit Namen und Adresse bekannt zu geben. Lebensmittelrechtliche Regelungen zur Rückverfolgbarkeit bleiben unberührt.
 5. jedes verendet aufgefundene Wildschwein, welches nicht offensichtlich durch Jagdausübung oder einen Unfall verendet ist (Fallwild), unverzüglich unter Angabe der Geokoordinaten des Fundortes dem Veterinäramt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis anzuzeigen. Sollte die Erfassung von Geokoordinaten im Einzelfall nicht möglich sein, ist der zuständigen Veterinärbehörde der genaue Fundort in anderer, geeigneter Weise anzugeben.
- II. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Beprobung verendeter Schweine in schweinehaltenden Betrieben vom 25. Juli 2024 wird aufgehoben und durch diese ersetzt.

Zur Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest bei Hausschweinen haben die Halter der im Main-Tauber-Kreis gehaltenen Schweine

1. je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich je Tier eine EDTA-Blutprobe oder, sofern dies nicht möglich ist, je Tier eine Blutpufferprobe zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen oder entnehmen zu lassen und unverzüglich zusammen mit einem ausgefüllten Untersuchungsantrag dem Chemischen und Veterinäruntersuchungsamt Stuttgart, Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach, zur virologischen Untersuchung zuzuführen.
 2. dem Veterinäramt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitzuteilen, sofern eine Registrierung der Haltung nach Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) bisher noch nicht erfolgt ist.
- III. Die sofortige Vollziehung von I. Ziffern 1-5 und II. Ziffern 1-2 wird, soweit die Anordnungen nicht gemäß § 37 Tiergesundheitsgesetz (TierGesG) sofort vollziehbar sind, angeordnet.
- IV. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung samt Anlage kann auf der Internetseite des Landratsamtes unter www.main-tauber-kreis.de/oeffentliche-bekanntmachungen sowie während der üblichen Sprechzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis, Veterinäramt, Wachbacher Straße 52 in 97980 Bad Mergentheim, eingesehen werden.

Hinweise

- a) Für die unter I. Ziffer 1 genannte Probenahme bei Wildschweinen und den Postversand ist ausschließlich das vom Veterinäramt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis ausgegebene Probenmaterial sowie der dieser Allgemeinverfügung in Anlage 1 beigefügte Untersuchungsantrag zu verwenden.
 - b) Für die unter II. Ziffer 1 genannte Probenahme bei Hausschweinen und den Postversand ist ausschließlich das vom Veterinäramt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis ausgegebene Probenmaterial zu verwenden. Dabei kann der Standard-Untersuchungsantrag aus der HI-Tier Datenbank erstellt werden. Alternativ ist der dieser Allgemeinverfügung in Anlage 2 beigefügte Antrag zu verwenden.
 - c) Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild dürfen gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung des Ministeriums Ländlicher Raum zur Durchführung des Jagd- und Wildtiermanagementgesetzes (DVO JWMG) nicht in das Revier verbracht oder dort zur Entsorgung zurückgelassen werden. Sie sind über die Verwahrstellen zu beseitigen. Wer entgegen dieser Regelung Aufbruch, Schwarten und sonstige Teile von erlegtem Schwarzwild in das Revier verbracht oder dort zurückgelassen hat, ist zu deren umgehender Beseitigung verpflichtet. Beseitigungspflichtig ist auch die jagdausübungsberechtigte Person spätestens drei Tage nach Aufforderung durch die untere Jagdbehörde.
- Zuwiderhandlungen können gemäß § 18 Nr. 2 DVO JWMG in Verbindung mit § 67 Absatz 2 Nr. 17 JWMG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.
- d) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Allgemeinverfügung haben aufgrund der angeordneten bzw. kraft Gesetz geltenden sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung.
 - e) Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können nach § 25 Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung i. V. m. § 32 Absatz 2 Nr. 4 Buchstabe a und Absatz 3 TierGesG als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld von bis zu 30.000 € geahndet werden.

Begründung

- I. Am 15. Juni 2024 wurde in Hessen die Afrikanische Schweinepest (ASP) bei einem krank erlegten Wildschwein im Landkreis Groß-Gerau festgestellt und per Allgemeinverfügungen vom 17. Juni 2024 die erforderlichen Schutzzonen (Infizierte Zone und Kernzone) mit entsprechenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen eingerichtet. In der Folge kam es in Hessen sowohl bei Wildschweinen als auch in Hausschweinebeständen zu weiteren Nachweismeldungen, teilweise auch in unmittelbarer Nähe zu Baden-Württemberg. Am 9. August 2024 bestätigte

das Friedrich-Löffler-Institut den ersten in Baden-Württemberg festgestellten, positiven Befund eines im Rhein-Neckar-Kreis gefundenen Wildschweines. Da zu befürchten ist, dass die Seuche sich weiter in südöstlich Richtung ausbreitet und die Wild- und weitere Hausschweinebestände in Baden-Württemberg gefährdet, wurden in dem unmittelbar zu Hessen und dem Rhein-Neckar-Kreis angrenzenden und unter epidemiologischen Gesichtspunkten im Nahbereich des Seuchengeschehens liegenden baden-württembergischen Landkreis Neckar-Odenwald-Kreis ebenfalls bereits vorbeugende Maßnahmen getroffen. Der Main-Tauber-Kreis liegt unter epidemiologischen Gesichtspunkten ebenfalls im Nahbereich des Seuchengeschehens und seit 09. Mai 2025 ebenfalls in der erweiterten Sicherheitszone.

- II. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis, Veterinäramt, ist gemäß § 24 Abs. 1 TierGesG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. Abs. 2 Satz 1 des Tiergesundheitsausführungsgesetz (TierGesAG) i.V.m. §§ 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG und § 4 Abs. 1 TierGesAG als untere Verwaltungsbehörde sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung des Tiergesundheitsrechts einschließlich der jeweils auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und damit auch zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung. Zu den zu überwachenden Vorschriften zählt auch die dieser Allgemeinverfügung zu Grunde liegenden Schweinepest-Verordnung.

Zu I. Ziffern 1-5 (Wildschweine):

Die Anordnungen zu I. Ziffern 1-5 erfolgen auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Schweinepest-Verordnung.

Gemäß Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 3 und 5 erster Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagd ausübungs berechtigte jedes verendet aufgefundene bzw. krankheitsauffällig erlegte Wildschwein der zuständigen Behörde unter Angabe des Fund- bzw. Erlegeortes anzuzeigen haben.

Gemäß Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 2 und Nr. 5 zweiter Halbsatz der Schweinepest-Verordnung kann für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagd ausübungs berechtigte jedes erlegte bzw. verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen und für jedes erlegte Wildschwein einen von ihr vorgegebenen Begleitschein auszustellen haben.

Ferner kann nach Art. 71 Abs. 1 VO der (EU) 2016/429 i.V.m. § 3a Satz 1 Nr. 3, Nr. 5 zweiter Halbsatz und Nr. 5 zweiter Halbsatz lit. a) Schweinepest-Verordnung für ein bestimmtes Gebiet, soweit es zur Vorbeugung vor der Einschleppung oder zur Erkennung der Afrikanischen Schweinepest erforderlich ist, angeordnet werden, dass Jagd ausübungs berechtigte von jedem erlegten bzw. verendet aufgefundenen Wildschwein unverzüglich Proben nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen haben. Diese sind zu kennzeichnen und zusammen mit dem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Untersuchungsantrag der von ihr bestimmten Stelle zuzuführen.

Die Anordnungen im Main-Tauber-Kreis sind zum Schutz der heimischen Wild- und Hausschweinpopulation vor der Afrikanischen Schweinepest geeignet, erforderlich und angemessen.

Da weder Impfstoffe noch Therapiemöglichkeiten existieren, können ausschließlich Biosicherheit und hygienische Maßnahmen sowie eine Populationsregulation zur Vorbeugung einer Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest eingesetzt werden. Die frühzeitige Erkennung eines Falles von Afrikanischer Schweinepest ist daher von essentieller Bedeutung. Nur dann besteht die Möglichkeit, die Tierseuche durch die Einrichtung von Sperrzonen mit entsprechenden Bekämpfungsmaßnahmen wie Jagdverbot sowie einer unverzüglichen und flächendeckenden Fallwildsuche mit Bergung von Kadavern einzudämmen und damit von Beginn an effektiv und nachhaltig zu bekämpfen.

Kontakte von Wild- oder Hausschweinen mit einem lebenden, mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein oder mit einem Kadaver eines mit der Afrikanischen Schweinepest infizierten Wildschwein führen oft zur Weitergabe der Infektion. Infizierte Wildschweine stellen Ansteckungsquellen dar, die es unverzüglich zu entfernen gilt.

Die unverzügliche Anzeige und Beseitigung von Fallwildfunden und die Beprobung von erlegten bzw. verunfallt oder verendet aufgefundenen Wildschweinen, kombiniert mit einer Kennzeichnung jedes beprobten, nicht unmittelbar nach Probenahme einer unschädlichen Beseitigung zugeführten Wildschweins und Zuführung der Probe zu einer virologischen Untersuchung ist unerlässlich, um eine Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest festzustellen und den Eintrag der Afrikanischen Schweinepest in die heimische Wildschweinpopulation möglichst frühzeitig erkennen zu können.

Der Großteil der jährlich zu Tode gekommenen Wildschweinpopulation ist Folge der Jagdausübung. Durch die Untersuchung aller im Nahbereich des Seuchengeschehens erlegten Wildschweine durch Jagdausübungsberechtigte wird eine hohe Befunddichte sichergestellt. Dadurch wird, in Ergänzung zur Beprobung von Unfallwild und Fallwild, die Wahrscheinlichkeit der frühzeitigen Feststellung einer Infektion mit der Afrikanischen Schweinepest deutlich erhöht.

Ferner ist die Wahrscheinlichkeit eines Auffindens von Fallwild und Unfallwild durch Jagdausübungsberechtigte in ihrem Jagdrevier am höchsten, da sich an Afrikanischer Schweinepest erkrankte Tiere vornehmlich in Dickungen und Suhlen zurückziehen.

Die Kennzeichnung und Beprobung von erlegtem Wild, Unfallwild oder Fallwild und die Zuführung der Proben zur Untersuchung, zusätzlich die Anzeige von Fallwild-Wildschweinen durch die Jagdausübungsberechtigten, sind folglich das jeweils mildeste Mittel, um möglicherweise mit dem Virus der Afrikanischen Schweinepest infizierte Wildschweine/Wildschweinkadaver frühzeitig erkennen, auffinden und untersuchen zu können.

Die Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest in die Wildschweinpopulation erfolgt auch durch die Aufnahme kontaminierter Lebens- oder Futtermittel durch Wildschweine. Um die Gefahr einer Verbreitung auf diesem Weg so weit als möglich auszuschließen, muss die Rückverfolgbarkeit von Wildbret von erlegten Wildschweinen als potentielle Infektionsquelle sichergestellt sein.

Zu II. Ziffern 1-2 (Hausschweine):

Die Anordnungen zu II. Ziffern 1-2 erfolgen auf Grundlage des Artikels 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Schweinepest-Verordnung und i.V.m. §§ 26, 38 TierGesG sowie Artikel 84 der VO (EU) 2016/429 und § 26 ViehVerkV.

Gemäß Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 3 Nr. 1 Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde, soweit es aus Gründen der Seuchenbekämpfung erforderlich ist, für Schweine eines bestimmten Gebiets eine amtstierärztliche Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest einschließlich der Entnahme erforderlicher Proben zur Untersuchung, anordnen.

Gemäß Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 38 Abs. 11 und § 26 Abs. 1 Ziffer 5 und 6 TierGesG kann die zuständige Behörde zur Vorbeugung vor Tierseuchen die Durchführung bestimmter betriebseigener Kontrollen, die Entnahme von Proben und den Personenkreis, der für die betriebseigenen Kontrollen und die Entnahme von Proben verpflichtet ist, anordnen, soweit durch Rechtsverordnung eine Regelung nicht getroffen worden ist.

Die getroffene Anordnung, dass je epidemiologischer Einheit von den ersten beiden, innerhalb einer Kalenderwoche verendeten oder notgetöteten Schweinen mit einem Lebensalter von über 60 Tagen unverzüglich eine entsprechende Probe zu entnehmen und unverzüglich der Untersuchung zuzuführen ist, ist erforderlich und angemessen, um auch in den Hausschweinebeständen einen Seuchenausbruch frühzeitig zu erkennen.

Ein Eintrag der Seuche in Hausschweinebestände kann für den Halter zunächst unerkannt bleiben, wenn nur einzelne Schweine verenden. Krankheitserscheinungen können bei der Afrikanischen Schweinepest außerdem sehr kurz und unspezifisch auftreten, so dass der Tod eines Schweines das erste ist, was dem Halter auffällt. Durch Ausschluss einer Infektion mit dem Virus der afrikanischen Schweinepest bei verendeten oder notgetöteten Hausschweinen wird insbesondere verhindert, dass die Afrikanische Schweinepest durch Tiertransporte bzw. Vermarktung der Tiere oder Tierprodukte des betroffenen Tierbestandes unbemerkt weiterverbreitet wird.

Zur Überwachung dieser Allgemeinverfügung und weiterer Vorbeugungs- oder gegebenenfalls Bekämpfungsmaßnahmen ist es unverzichtbar, dass das Veterinäramt des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts mitgeteilt werden, sofern diese Daten nicht bereits aufgrund einer Registrierung nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 bzw. § 26 Absatz 1 der Viehverkehrsverordnung erfasst worden sind.

Nach Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/429 haben die Unternehmer von Betrieben, in denen Landtiere gehalten werden, vor Aufnahme dieser Tätigkeiten ihre Tierhaltung zu registrieren. Dies gilt unabhängig von der aktuellen Seuchenlage.

Die unter II. Ziffern 1-2 angeordneten Maßnahmen konkretisieren, ergänzen und ersetzen die mit der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Beprobung verendeter Schweine in schweinehaltenden Betrieben vom 25. Juli 2024; Az: 9122.50 angeordnete Maßnahmen, so dass diese aufzuheben war.

Zu I. und II (Wild- und Hausschweine):

Bei einem Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen im Main-Tauber-Kreis ist mit erheblichen wirtschaftlichen Einbußen und Handelsrestriktionen für Wild- und Hausschweine bzw. hieraus gewonnener Lebensmittelprodukte sowie tiergesundheitlichen Folgen und Tierverlusten zu rechnen.

Die Allgemeinverfügung erfolgt, um die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest frühzeitig zu erkennen und damit den Eintritt der negativen Folgen und Schäden zu minimieren bzw. zu verhindern. Der Erlass der Allgemeinverfügung liegt damit im Interesse der Öffentlichkeit.

Die verpflichtende Kennzeichnung nicht unmittelbar beseitigter Wildschweine, die Beprobung aller erlegten, durch Unfall zu Tode gekommenen (Unfallwild) oder verendet aufgefundenen Wildschweine (Fallwild) und die Einsendung der Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest sowie die verpflichtende Anzeige von – z.B. bei Gelegenheit der Jagdausübung oder Revierpflege – im Jagdrevier verendet aufgefundenen Wildschweinkadavern stellt nur einen geringen Eingriff dar. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

Eine andere Möglichkeit als die virologische Untersuchung von verendeten oder not-getöteten Hausschweinen existiert nicht, um den Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei diesen Tieren sicher auszuschließen. Eine Beprobung verendeter oder notgetöteter Schweine durch den Tierhalter selbst stellt dabei für diesen die wirtschaftlich geringste Belastung dar. Eine Beprobung gefallener Tiere durch den Hoftierarzt ist möglich, unter fachlichen Gesichtspunkten aber entbehrlich, da die Beprobung ohne weiteres von tiermedizinischen Laien durchgeführt werden kann. Es steht den Haltern von Schweinen frei, Dritte mit der Probenahme zu beauftragen. Die angeordneten Probenahmen von verendeten Hausschweinen sind erforderlich und angemessen und führen zu keinen unzumutbaren Nachteilen. Mildere Mittel, die gleich wirksam wären, stehen nicht zur Verfügung.

Angesichts der möglicherweise entstehenden wirtschaftlichen Schäden und tiergesundheitlichen Folgen im Falle eines ungehinderten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest sind die Mittel erforderlich und angemessen.

- III. Die sofortige Vollziehung der unter I. und II. dieser Allgemeinverfügung verfügten Maßnahmen wird nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 37 TierGesG entfällt.

Die Voraussetzungen für diesen ausnahmsweise erfolgenden Wegfall der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs liegen vor.

Für eine erfolgreiche Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest ist ein frühzeitiges Erkennen eines Seuchengeschehens unabdingbar. Ein zeitlich verzögertes Erkennen und Eingreifen kann eine Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest ermöglichen und hätte erhebliche tiergesundheitsliche und wirtschaftliche Schäden zur Folge. Ferner steigt durch eine unentdeckte und ungehinderte Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest in der Wildschweinpopulation das Risiko des Eintrags der Seuche in Hausschweinbestände, was mit weiteren, schwerer wiegenden Schäden für die Wirtschaft sowie größeren tiergesundheitslichen Folgen und Tierverlusten einhergeht. Dies muss dringend verhindert werden. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines eventuellen Klageverfahrens von durch diese Allgemeinverfügung Betroffenen alle notwendigen Vorbeuge- und Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Die Afrikanische Schweinepest ist eine verheerende Tierseuche, die den raschen Einsatz von Seuchenvorbeuge- und bekämpfungsmaßnahmen gebietet. Neben der vorliegend unstrittigen Erforderlichkeit der Probenahme bei Haus- und Wildschweinen sind auch die Probenkennzeichnung und die Fallwildmeldung mit genauem Fundort unerlässliche Maßnahmen zur frühzeitigen Erkennung und Vorbeugung der Einschleppung der Afrikanischen Schweinepest. Bei der gegebenen Ausgangslage ist es darüber hinaus auch zwingend erforderlich, dass dem Veterinäramt des Main-Tauber-Kreises alle aktuell noch nicht registrierten Schweinehaltungen ohne Verzögerung gemeldet werden.

Ohne das sofortige Wirksamwerden der genannten Maßnahmen bestünde die Gefahr, dass die Afrikanische Schweinepest nicht frühzeitig erkannt werden kann und sich unbemerkt und ungehindert ausbreitet und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Aus diesem Grund können zeitliche Verzögerungen hinsichtlich der Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche aufgrund aufschiebender Wirkung von etwaigen Rechtsbehelfen nicht hingenommen werden.

Angesichts des besonderen öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung müssen die persönlichen und wirtschaftlichen Interessen der Jagd ausübenden Berechtigten und der Schweinehalter im Main-Tauber-Kreis zurückstehen.

- IV. Tiergesundheitsliche Allgemeinverfügungen dürfen gemäß § 41 Absatz 3 Satz 1 LVwVfG öffentlich bekannt gemacht werden, da dies durch § 7 Satz 2 TierGesAG zugelassen ist. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG i.V.m. der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung des Main-Tauber-Kreises vom 04. Dezember 2024 wird diese Allgemeinverfügung durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises www.main-tauber-kreis.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgemacht.

Vor dem Hintergrund, dass nur eine möglichst schnelle Befolgung der angeordneten tiergesundheitsrechtlichen Maßnahmen eine ausreichende Präventionswirkung entfaltet, wurde für das Inkrafttreten der Allgemeinverfügung gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 LVwVfG der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch erhoben werden.

Tauberbischofsheim, 13. Mai 2025

Florian Busch
Erster Landesbeamter

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Veterinäramt -

Online bereitgestellt am 13.05.2025

**UNTERSUCHUNGSANTRAG /
BEFUNDMITTEILUNG
Schweinepest (ASP
+ KSP)
bei Wildschweinen
(mit Prämierungsvermerk)**

Ohne Angabe des Erlege-/Fundortes erfolgt keine Untersuchung		
Feld für Proben-Pin 	Feld für Wildmarke 	Dieses Feld bitte für den Auftrags-Barcode des Untersuchungsamtes freilassen!

Angaben zum Einsender/zur Einsenderin*: (Von Einsender/Einsenderin auszufüllen, Zutreffendes bitte ankreuzen)			
Vorname und Name		Straße und Hausnummer	
PLZ	Wohnort	Fax-Nr. / Email-Adresse, ggf. Telefon-Nr.	
Bankverbindung**:			
IBAN		Name Kontoinhaber:in, falls abweichend von oben	
Angaben zum Wildschwein	Geschlecht:	<input type="checkbox"/> männlich	<input type="checkbox"/> weiblich
Alter:	ungefähres Gewicht		
Zustand bei Inbesitznahme	<input type="checkbox"/> gesund erlegt	<input type="checkbox"/> Fallwild	<input type="checkbox"/> Unfallwild
<input type="checkbox"/> krank erlegt, bedenkliche Merkmale (Symptome):			
Probenmaterial	<input type="checkbox"/> EDTA-Blut	<input type="checkbox"/> Vollblut/Serum	<input type="checkbox"/> (Blut-) Tupfer
<input type="checkbox"/> Sonstiges.....			
Erlege-/Fundort: Revier-Nr. (WT-App):		Fund-/ Erlegedatum:	
Geokoordinaten:			
PLZ	Gemeinde	ggf. Ortsteil	Landkreis / Stadtkreis (unzutreff. streichen)
ASP/KSP – Ausbruch beim Hausschwein:			
Innerhalb einer Sperrzone: <input type="checkbox"/> Schutzzone <input type="checkbox"/> Überwachungszone <input type="checkbox"/> Sperrzone III <input type="checkbox"/> Sperrzone I			
<input type="checkbox"/> Außerhalb einer Sperrzone, aber Gebiet mit verstärktem Wildschwein-Monitoring <input type="checkbox"/> freies Gebiet			
ASP/KSP – Ausbruch beim Wildschwein			
Innerhalb einer Sperrzone: <input type="checkbox"/> infizierte Zone <input type="checkbox"/> Sperrzone I <input type="checkbox"/> Sperrzone II			
<input type="checkbox"/> Außerhalb einer Sperrzone, aber Gebiet mit verstärktem Wildschwein-Monitoring <input type="checkbox"/> freies Gebiet			
Datum:		Unterschrift Einsender/Einsenderin:	

Untersuchungsergebnisse: (vom Untersuchungsamt auszufüllen und anzukreuzen)

Serologisch	KSPV-Antikörpernachweis (ELISA):	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Barcode von Serum-Röhrchen	ASPV-Antikörpernachweis (ELISA):	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
	AK-Antikörpernachweis (ELISA):	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
	Brucellose-Antikörpernachweis Methode <input type="checkbox"/> ELISA <input type="checkbox"/> KBR <input type="checkbox"/> RBT:	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Virologisch	KSPV-Genomnachweis (RT-qPCR):	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Barcode von EDTA-Röhrchen	ASPV-Genomnachweis (qPCR):	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv

Datum: **Handzeichen Prüfleitung Untersuchungsamt:**

Voraussetzungen für eine Prämierung	<input type="checkbox"/> sind erfüllt	<input type="checkbox"/> sind nicht erfüllt
Die Auszahlung der Prämie wird durch die für den Herkunftsort des Probenmaterials zuständige Veterinärbehörde veranlasst.		

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> CVUA Stuttgart, Schaflandstr. 3/3, 70736 Fellbach | <input type="checkbox"/> CVUA Karlsruhe, Weißenburgerstr. 3, 76187 Karlsruhe |
| <input type="checkbox"/> CVUA Freiburg, Am Moosweiher 2, 79108 Freiburg | <input type="checkbox"/> STUA-Diagnostikzentrum, Löwenbreitestr. 18/20, 88326 Aulendorf |

* Hinweise zum Datenschutz erhalten Sie unter www.ua-bw.de oder direkt bei Ihrem Untersuchungsamt.
**Angabe der Bankverbindung nicht erforderlich, sofern kein Prämienanspruch besteht.

Einzeluntersuchung

- Allgemeiner Untersuchungsantrag -

CVUA Stuttgart, Schaflandstraße 3/3, 70736 Fellbach Telefon (0711) 3426-1727 Telefax (0711) 3426-1729 www.cvuas.de

Vollständige Postanschrift des Auftraggebers:

Entspricht Adresse des Tierbesitzers

Gebührenbescheid an:

- Tierbesitzer
- Tierarzt
- Tierseuchenkasse, genehmigt durch: _____
- Amtliche Untersuchung bzw. im aml. Auftrag

Haus-/Hoftierarzt: _____
(vollständige Adresse bei Einsendung durch Tierbesitzer)

Angaben zur Probe:

Datum Probennahme: _____
 Untersuchungsmaterial: _____
 Zur Untersuchung auf: _____
 Bezeichnung des Tieres: _____

Tierart: _____
 Rasse: _____
 Alter: _____
 Geschlecht: _____

Vorbericht / Weitere Angaben:

Untersuchung auf ASP gemäß Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis und Erlass des MLR vom 15.07.2024 zur Beprobung der ersten beiden im Betrieb verendeten oder notgetöteten Schweine je Kalenderwoche mit einem Alter über 60 Tagen

Name Auftraggeber: _____
(in Druckschrift)

Unterschrift Auftraggeber: _____